

Vertrag

Überlassung von Werbeflächen /Bandenwerbung

Zwischen dem Tun- und Sportverein Okel e.V. gegr. 1930 und

_____ - Mieter-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der TSV Okel vergibt den Platz zur festen Anbringung einer Werbefläche (Bandenwerbung) an der Spielrandbande des Fußballplatzes der Sportanlage in Okel.

Die Maße der Werbefläche betragen: Länge _____ m Höhe: _____ m

§ 2 Werbung

Die Beschriftung der Werbefläche erfolgt nach Vorgabe des Mieters und unter Abstimmung mit dem TSV Okel. Die Grundsätze ordnungsgemäßer und seriöser Werbung müssen gewahrt bleiben.

§ 3 Werbeschild

Die Herstellung des Werbeschildes wird von dem Mieter veranlaßt und erfolgt zu dessen Lasten. Das Werbeschild bleibt Eigentum des Mieters.

Die Anbringung des Werbeschildes erfolgt durch den TSV Okel und auf dessen Kosten. Im Falle einer Veränderung/Verlegung des Sportplatzgeländes ist der TSV Okel berechtigt, den Standort/Placierung des Schildes neu vorzunehmen.

§ 4 Mietpreis

Der Mietpreis beträgt 100,00 Euro (Einhundert Euro) -ohne MwSt- pro Kalenderjahr. Er wird jeweils am 01.03. des Kalenderjahres nach Vorlage der Rechnung des TSV Okel fällig.

Im Kalenderjahr der Erstanbringung entfällt für das (restliche) Jahr die Entrichtung des Mietpreises. Erstmalige Berechnung am 01.03. des Folgejahres für das aktuelle Jahr.

Eine evtl. Änderung des Mietpreises muß mindestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres angekündigt werden und kann erst nach Ablauf des Jahres für das anschließende Kalenderjahr wirksam werden.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren, beginnend mit dem Datum des Vertragsabschlusses. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der TSV Okel kann den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Zahlung des Mietpreises nicht nachkommt.

§ 7 Folgen der Vertragsbeendigung

Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Mieter verpflichtet, sein Werbeschild zeitnah abzuholen. Der TSV Okel übernimmt bei nicht fristgerechter Abholung keinerlei Obhutspflichten.

§ 8 Haftung

Die Haftung des TSV Okel ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere die Beschädigung des Werbeschildes. Beschädigung des Werbeschildes aus dem Spielbetrieb heraus fällt nicht unter diese Beschränkung. Eine Haftung des TSV Okel entfällt bei Schäden, die durch Dritte verursacht werden insbesondere tritt auch eine Haftung des TSV Okel bei Vandalismusschäden nicht ein. Bei Beschädigung des Schildes wird der Mieter unverzüglich durch den TSV Okel benachrichtigt.

§ 9 Formvorschriften/Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

& 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis vereinbaren beide Parteien das am Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Datum_____

Für den TSV Okel
- Vorstand-

M i e t e r